Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 3 (1899)

Artikel: Das Würgen am Namenstag oder Geburtstag

Autor: Hoffmann-Krayer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109829

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Würgen am Namenstag oder Geburtstag.

Von E. Hoffmann-Krayer.

Aus meinen Schuljahren erinnere ich mich noch lebhaft der Sitte, dass derjenige, der seinen Namenstag feierte, von seinen Mitschülern mit beiden Händen gewürgt wurde.

Eingezogene Erkundigungen zeigen nun, dass diese Sitte nicht nur in der Schweiz verbreitet ist, sondern auch in Deutschland, z. B. Baden und Württemberg, vorkommt. Für Letzteres verweise ich auf die neuerschienenen „Blätter f. Hess. Volkskunde", Heft I, Hebel, Alemann. Ged. 2. Aufl. S. 217 und J. C. Schmid, Schwäb. Wörterb. 258, für die Schweiz sollen im Folgenden einige Belege gegeben werden.

Ueber den Ursprung der Sitte belehrt uns das Schweiz. Idiotikon (II 1213) in der Anmerkung zu *helsen*, wo mit Recht darauf hingewiesen wird, dass das Würgen, Umhalsen nichts anderes ist als eine symbolische Handlung, die das ehemalige Umhängen eines Patengeschenkes bedeuten soll. Mit der Zeit hat sich dann das Bewusstsein dieses Ursprungs verwischt, und die symbolische Handlung des Würgens wurde gedankenlos weitergeübt, ja man gieng sogar so weit, mit „würgen", „Würgete" das Schenken bezw. das Gratulieren überhaupt zu bezeichnen. Das Würgen selbst soll noch in folgenden Gegenden der Schweiz vorkommen (Ergänzungen oder Verbesserungen sind erwünscht): Basel-Stadt, Kanton St. Gallen, Thurgau, Uri, Zürich (einzelne Kantonsteile). Auch Stalder bemerkt in seinem Idiotikon (II 459), wol in Beziehung auf den Kanton Luzern: „Es war ehemals Sitte, und ist es hinwieder noch, dass man gute Freunde oder Bekannte an ihrem Namensfest würgte, oder wenigstens zu ihnen sagte: soll ich Euch würgen? Mit diesem Würgen war gewöhnlich eine Gabe von Seite des Glückwünschenden verbunden, welche noch jetzt ein Würgete heisst." Rochholz dagegen weicht in seiner Schilderung etwas ab, wenn er im „Alemann. Kinderlied" S. 321 sagt: Sobald der den Geburtstag Feiernde aus seinem Bette in die Wohnstube tritt, springen alle Hausbewohner auf ihn los, fallen ihm um den Hals und würgen ihn so lange, bis er jedem eine Kleinigkeit, ein Stück von

seinen Kuchem zu schenken, versprochen hat". Hier ist es also erstens der Geburtstag, an dem gewürgt wird (vgl. unten die Angaben aus Denzler, Hospinianus und den Schimpf- und Glimpfreden) und zweitens hat hier der Beglückwünschte die Pflicht, Geschenke zu machen. Dieses Letztere trifft auch für einige Gegenden der Kantone Zürich (Pfäffikon, Wyla) und Thurgau zu. Dort sagt man zu dem „Namenstager" während des Würgens: „I weusch-der denn glich au Glück zu dim ehrerlebte Namestag (i weusche, dass d'no mänge mögest erlebe mit gueter Gsundheit und Gottes Sege) und weusch, dass- [du] mer au ä (bravi) Würgete gäbist". Gewöhnlich besteht dort die „Würgete" in einem Trunk. Etwas derber macht es jener Bauernsohn des 17. Jahrhunderts, von dem die Schimpf- und Glimpfreden (eine handschriftliche Anekdotensammlung von 1651/2, im Besitze der Schweiz. Landesbibliothek) Serie II Nr. 103 berichten: „Etlich pauren Söhn hörend, dass ihrer Mutter Geburtstag. Sie wöllend die würgen. Als sie deshalb zu ihren ins Tänn [Tenne] kamen, allwo sie gedröschet, nimpt der ein den Pflegel, legt den ihr umb den Hals und truckt am Still vom Pflegelhaupt, was er vermag, fragend, was Sie ihnen geben wölle? truckt sie, dass ihre d'Zunge zum Maul ausragte." Dieselbe Sitte, den Feiernden zum Geben zu nötigen, geht aus einem Zürcher Mandat vom Juli 1616 hervor: „Als dann sider etlichen Jahren her ein bruch gar gmein worden ist, das man uff die tag, da einse nammen im Calender falt, welches man die Würgeten nennt, zecheten anrichtet, da dann die gewürgten alles, so man verzehrt, zahlen müssen" u. s. w.

Ein schöner symbolischer Rest des ursprünglichen Umhängens von Geschenken besteht in dem Kranz, den der Glückwünschende überreicht. So berichtet Salomon Hirzel in seinem Tagebuche unter dem Jahr 1662 (Zürcher Taschenbuch 1883 S. 192), dass er seiner Geliebten „zum Namenstag zugleich einen Würgkrantz" überreicht „und Sy mit einem Trüwring von Rubinen verehrt oder gewürgt" habe; und dasselbe meinen Denzler (Clavis Linguae Latinae 1677 und 1716) und Hospinianus (Latinitatis purae Viridarium ed. sec. 1683) mit ihrem: „Natalitio serto aliquem obligare. Einen würgen, binden an seinem geburtstag. — Natalitia dare. Die würgeten geben".

Aus obigen Zitaten geht aber auch hervor, dass „Würgete" und „würgen" bereits die Bedeutung „Geschenk an den Gratu-

lanten“ bezw. „gratulieren“ angenommen haben. Hiefür noch einige weitere Belege. Der Basler Wolgang Meyer erzählt (1618) in seiner Beschreibung der Reise auf die Dortrechter Synode (ZÜRCHER TASCHENBUCH 1878 S. 143): „Weil dieser Tag Sankt Wolgangstag gewesen, haben mich die Herren im Schiff mit einem extemporaneo sermone gewürget“, ein Zürcher Mandat vom 25. Juni 1636 verbietet hohe Geschenke“ weder zum guten jahr, noch vnderm schyn der würgeten, zimpfeltags [Ostergeschenke], Stubeten [Besuchsgeschenke], Kindbetinen“ u. s. w. und auch eine Basler Ratserkenntnis vom 17. November 1688 spricht von „Würckheten und Neujahrsgeschenkh“. Die eigentliche Handlung des Würgens, verbunden mit der übertragenen Bedeutung, schimmert noch durch in einem „Würgbrief“ (s. STALDER a. a. O. 459) aus dem Jahre 1689, den die Thurgauer BEITRÄGE ZUR VATERLÄND. GESCH. (32. Heft [1892] S. 48) mitteilen:

„Mancher würget nur im Scherzen
Die und die auf diesen Tag [Namenstag];
Aber ich mit stetem Herzen
Würge dich, so vest ich mag.
Wünsche, und bitt Gott dabei,
Dass sich dieser Tag verneu
Vilbeliebte Jahr in Freuden
Mit Gesundheit unser beiden“.

Zum Schlusse sei bemerkt, dass die Materialien des Schweiz. Idiotikons und andere Quellen das Wort „Würgete“ auch aus der lebenden Mundart für viele Gegenden der Schweiz belegen, so für die Kantone Aargau (Freiamt, Kelleramt), Appenzell (s. TOBLER, App. Sprachschatz 454), Bern (s. ZEITSCHR. f. deutsche Mundarten IV 151), Luzern (STALDER a. a. O.), St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Unterwalden, Uri, Wallis, Zürich.

Dabei bleibt freilich in einzelnen Fällen noch zu bestimmen, ob „Würgete“ das Geschenk ist, das der Feiernde erhält oder das dieser dem Gratulanten zu spenden hat. Wir sehen diesbezüglichen Ergänzungen von Seiten unserer Leser gerne entgegen.